



LANS

HUNDESTEUER

GEMEINDE LANS

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lans vom 02.06.2020 über die Erhebung einer Hundesteuer. Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1 Hundesteuer

Die Gemeinde Lans erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr:

Erster Hund: € 80,00
jeder weitere Hund: € 100,00

(2) Kleinstrentner/In, nach aktuellen Richtsätzen, sind für den ersten Hund steuerbefreit.

(3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr € 45,00.

(4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3 Entstehen und Erlöschen des Abgabensanspruches

Der Abgabensanspruch entsteht mit 01.10. jeden Jahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabensanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4 Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15.04. jeden Jahres, Fälligkeit 30 Tage.

§ 5 Gebührenschildner/In

Gebührenschildner/In ist der/die Halter/In eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter/In aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand / die Haushaltsvorständin bzw. der/die Betriebsinhaber/In. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 05.04.1963 und nachfolgende Gebührenanpassungen außer Kraft.

Gemeinde Lans, am 02.06.2020

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister: 
.....
Dr. Benedikt Erhard

Angeschlagen am: 26.06.2020

Abgenommen am: 11.07.2020

Gemeinde Lans

Scheibeweg 128
6072 Lans, Tirol
ATU49084609

Tel: +43 (0)512 377 378
Fax: +43 (0)512 377 378-4
gemeinde@gemeinde-lans.at
www.gemeinde-lans.at

Tiroler Sparkasse
IBAN AT06 2050 3007 0000 1506
Raiffeisen Landesbank Tirol
IBAN AT19 3600 0000 0102 0551

